



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der russische Handelsvertrag eine nationale Gefahr

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der russische Handelsvertrag eine nationale Gefahr



Bei der Erwägung, welche wirtschaftlichen Folgen der russische Handelsvertrag haben würde, hat man bisher ganz übersehen, ihn vom nationalen Standpunkte aus zu betrachten. Und doch würden die Nachteile, die er uns in nationaler Hinsicht brächte, bei weitem größer und schwerer sein als die wirtschaftlichen. Es handelt sich da nicht bloß um materielle Güter: um Hab und Gut, sondern um ideale Güter: um die Selbstachtung, die das Volk und jeder Einzelne vor sich selbst haben soll, um den innern und den äußern Frieden, um Freiheit im Innern und nach außen. Dazu kommt, daß, wenn wirklich der Handwerker und der Kleinkaufmann aus den erniedrigten Zollsätzen einigen Vorteil erlangen sollten, gewisse Bestimmungen des Vertrags, durch die den russischen Juden die deutschen Grenzen geöffnet werden würden, diesen Vorteil wieder aufheben würden.

Artikel 1 des russischen Handelsvertrags lautet:

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, die sich in dem Gebiete des andern niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetrieb die nämlichen Rechte genießen und keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des andern Teils in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben, wie die Angehörigen des meistbegünstigten(!) Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besondern Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, die in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Nach dem ersten Satze von Absatz 1 des Artikels könnte man ja nun zu der Ansicht kommen, daß jedem der Vertragschließenden das Recht zustehe, seine

Grenzen gegen die Einwanderung der Angehörigen des andern abzusperren, daß sie aber, wenn er sie einmal über die Grenze gelassen habe, mit den Inländern gleichberechtigt sein sollen. Daß dem aber nicht so ist, wenigstens nicht für Deutschland, geht aus dem zweiten Satze desselben Absatzes hervor. Darnach sollen nämlich die Angehörigen des einen Vertragsstaates in dem andern wie die des meistbegünstigten Landes behandelt werden. Das muß man doch wohl dahin auslegen, daß sie, auch was den Zutritt zu dem andern Lande betrifft, nicht anders als die Angehörigen des meistbegünstigten Landes behandelt werden sollen. Nun ist aber z. B. ein von Deutschland „meistbegünstigtes“ Land Österreich-Ungarn. Nach Artikel 19 des Handelsvertrags mit diesem Lande (Reichsgesetzblatt 1892 S. 9) können die deutschen Grenzen gegen Österreicher und Ungarn nicht geschlossen werden. Folglich kann man auch den Russen den Eintritt in unser Land nicht verwehren!

Daran ändert für Deutschland Absatz 2 des Artikels nichts. Nach diesem Absatz kann zwar der eine vertragsschließende Staat gegen die Angehörigen des andern vertragsschließenden Staates Beschränkungen der nach Absatz 1 zugesicherten Rechte eintreten lassen, jedoch nur dann, wenn diese Beschränkungen gegen alle Ausländer gerichtet sind. Da nun Deutschland nach dem mit Österreich-Ungarn auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrage dessen Angehörigen keine Beschränkungen auferlegen darf, so kann es auch keine gegen die Russen erlassen.

Ganz anders stellt sich die Sache für Rußland. Für Rußland scheint Absatz 2 geradezu gemacht, um die den Deutschen in Rußland nach Absatz 1 gewährten Rechte, ohne den Ablauf der Vertragsdauer abzuwarten, sobald es Rußland beliebt, wieder aufzuheben. Rußland hat bisher nur einen Handelsvertrag abgeschlossen, und zwar mit Frankreich. Dieser ist halbjährlicher Kündigung unterworfen. Nur den Unterthanen dieses Staates hat es daher vertragsmäßig Vergünstigungen gewährt. Die Angehörigen anderer Staaten kann es dagegen willkürlich behandeln, weil eben keine vertragsmäßige Verpflichtung vorliegt. Beliebt es daher Rußland einmal, die nach Absatz 1 des Artikels den Deutschen eingeräumten Rechte ihnen wieder zu entziehen, so brauchte es nur den Handelsvertrag mit Frankreich zu kündigen und könnte dann gegen alle Ausländer, also auch gegen die Deutschen, beschränkende Verfügungen erlassen. Welch ein ungeheuerliches Mißverhältnis! Deutschland müßte zehn Jahre lang alle Russen, die Handel und Gewerbe in Deutschland betreiben wollten, bei sich aufnehmen und ihnen gleiche Rechte mit seinen Landeskindern einräumen, ja es müßte die Aufgenommenen vielleicht für immer behalten, während Rußland willkürlich den Deutschen seine Grenzen versperren oder sie ausweisen könnte. Ist ein derartiges Abkommen des deutschen Reiches würdig? Und was würden die Folgen sein, wenn den Russen, also auch den russischen Juden, nach dem Vertrage der Zutritt in Deutschland gestattet würde?

Bisher war der Eintritt der Juden nach Deutschland immerhin beschränkt. War es auch der erste Schritt des Grafen Caprivi, die echt nationale That des Fürsten Bismarck, das Verbot der Polen- und Judeeneinwanderung, zu mildern, ihre Wirkung ganz zu beseitigen hat er bisher nicht gewagt. Daher kommt es, daß die Zahl der Juden in den östlichen Provinzen in den letzten Jahren abgenommen hat, da ein Teil von ihnen weiter nach Westen gezogen und aus Rußland ein geringerer Zuzug gefolgt ist. Erlangt aber Artikel 1 des russischen Handelsvertrags gesetzliche Giltigkeit, so würden vor allem die russischen Juden zu Tausenden und Abertausenden die deutsche Grenze überschreiten. Sie würden zunächst in den östlichen Provinzen eine kurze Zeit rasten, um die dort etwas mageren Weiden abzugrasen und um Toilette zu machen, dann aber würden sie weiter nach Westen ziehen, ihre Taschen füllend, um schließlich in Frankreich als reiche Leute zu enden. Wie zahlreich die Juden im Verlaufe von zehn Jahren — der Dauer des Handelsvertrags — bei uns einwandern würden, läßt sich einigermaßen beurteilen, wenn man auf Österreich-Ungarn blickt. Dort sind in wenigen Jahren, wie statistisch nachgewiesen ist, über 70000, sage siebzig Tausend, eingewandert! Man würde also gewiß nicht zu hoch greifen, wenn man den Strom von russischen Juden, der sich infolge des Handelsvertrags nach Deutschland ergießen würde, auf mehrere Hunderttausende schätzte. Ganz abgesehen davon, daß, wie allen östlichen Bewohnern, auch ihnen der Zug nach dem Westen innewohnt, so winkt ihnen bei uns mehr noch als in Österreich-Ungarn die Aussicht auf baldige Verbesserung ihrer materiellen Lage. Österreich ist zum größten Teil schon mit Juden übersättigt. Wo ihrer schon viele sind, da ist für den zuwandernden nichts mehr zu holen. Die schon ansässigen haben fast allen Handel in den Händen und haben, wie Schwämme die Feuchtigkeit, fast alles Vermögen an sich gezogen. Anders in Deutschland. Hier giebt es weite, reiche Gefilde, die noch judenrein sind, deren Bevölkerung auch noch nicht mit den jüdischen Schlichen und Kniffen bekannt ist. Hier würde ihnen ein erfolgreiches Feld der Thätigkeit winken. Wie wäre es z. B., wenn etliche Zehntausende nach Schleswig-Holstein oder nach Baiern gingen, dort zunächst durch Hausiren und Schachern dem Handwerker Konkurrenz machten, dann durch Ausverkäufe und Ramschbazare den deutschen Kleinkaufmann vernichteten, dann die prächtigen Bauerngüter ausschachteten und endlich als Börsianer den letzten deutschen Wohlstand an sich rissen! Das könnte den russischen Juden passen. Daß auch die judenreinen deutschen Gegenden von den Juden heimgesucht und um ihren Wohlstand gebracht werden würden, ist zweifellos. Hat doch, als sich die russischen Bedrückungen der Juden steigerten, ein Jude alles Ernstes in einem jüdischen deutsch-freimüthigen Blatte den Vorschlag gemacht, die europäischen Regierungen, deren Länder noch nicht von Juden gesättigt wären, möchten Rußland einen Teil der seinigen ab- und bei sich aufnehmen. Haben doch

antifemitische Zeitungen und Lokalblätter wiederholt darauf hingewiesen, daß sich kleine Trupps von russisch-jüdischen Auswandrerern aus Hamburg weggeschlichen haben, um die Städte Schleswig-Holsteins mit ihrer Gegenwart zu beglücken.

Ein weiterer, vielleicht noch stärker wirkender Grund für sie, sich bei uns einzunisten, sind die Bedrückungen, denen sie in Rußland ausgesetzt sind. Es ist der persönlichste Wunsch des durch und durch national denkenden Zaren, sein Reich von Juden zu säubern, und um diesen Wunsch zu erfüllen, bleibt kein Mittel unversucht. Wie vielen Plackereien die Juden in Rußland ausgesetzt sind, darauf braucht hier nicht hingewiesen zu werden, da es allbekannt ist. Aber auch der Handelsvertrag gehört zu den Mitteln, die Absicht des Zaren verwirklichen zu helfen. Daraus erklärt sich auch die freudige Genugthuung, mit der der Zar und fast die gesamte russische Presse den Abschluß des Handelsvertrags begrüßen. Die Herabsetzung der deutschen Getreidezölle allein würde diese Genugthuung schwerlich hervorgerufen haben. Amerika beginnt in der Aufnahme von Juden schwierig zu werden, England hat sie bereits gewarnt, einzuwandern, bald wird es auch seine Häfen schließen. Wo soll Rußland mit seinen Juden hin? Es ist gezwungen, sich nach einem neuen Absatzgebiet umzusehen. Und es hat Deutschland hierzu ausersehen. Schließen wir einen zehnjährigen Handelsvertrag mit Deutschland, sagte es sich, und wir werden einige Hunderttausende von ihnen los! Mit Hilfe der Fürsprache ihrer reichen deutschen Rassegenossen und ihrer Verbindung durch Verwandtschaft und Schwägerschaft mit den höhern deutschen Kreisen scheint Rußland wirklich dieser Schachzug zu gelingen.

Um den Beweis zu liefern, daß Rußland mit dem Handelsvertrage nicht rein wirtschaftliche, sondern auch nationale Zwecke verfolgt, führen wir § 22 Absatz 2 des Schlußprotokolls an. Er lautet:

Mit einem russischen Auswanderungsschein versehene jüdische Auswandrer russischer Abkunft und andre, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

Wenn man diese Bestimmung liest, weiß man zunächst gar nicht, was man denken soll. Bisher hat man es durchgängig für selbstverständlich gehalten, daß jeder Staat seine zurückkehrenden Unterthanen wieder bei sich aufnehme, namentlich einem Staate gegenüber, mit dem er in freundschaftlichem Vertragsverhältnisse steht. Nach dieser Bestimmung jedoch braucht Rußland die russischen Juden, die sich ohne russischen Auswanderungsschein über die deutsche Grenze geschlichen haben, nicht wieder aufzunehmen. Deren Zahl wird aber im Laufe der zehn Jahre ganz bedeutend werden. Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß viele russische Juden mit Hilfe

der russischen Grenzsoldaten heimlich die deutsche Grenze überschritten, um möglichst schnell in das Innere der östlichen Provinzen zu gelangen, daß man deshalb zwar die deutsche Grenzgendarmarie bedeutend verstärkt habe, daß aber dem Übel schwer abzuhelpen sei. Die russischen Juden hatten keine Pässe, deshalb überschritten sie die deutsche Grenze heimlich. Auch nach Abschluß des Handelsvertrages wird die russische Regierung keine Veranlassung haben, die Auswanderung der Juden ohne Paß zu verhindern. Und die Juden, die mit Paß über die deutsche Grenze kommen, um sich dauernd bei uns aufzuhalten, sind doch auch Auswanderer. Sind sie aber über einen Monat bei uns, dann haben wir das Recht verwirkt, sie heimzusenden. Das würde die in nationaler Hinsicht schwerste Folge des Handelsvertrages sein. Selbst wenn wir später zu der Erkenntnis kämen, daß er uns mehr Juden gebracht hätte, als wir ertragen könnten, und den Vertrag deshalb nicht erneuerten, die Juden, die wir einmal in Deutschland hätten, müßten wir behalten. Das wäre ein Schade, der gar nicht wieder gut zu machen wäre.

Und wie wird es mit denen, die aus Amerika und England zurückkehren? Der allerdings etwas unklare Absatz 2 des § 22 kann, wenn er einen Sinn haben soll, doch nur dahin aufgefaßt werden, daß ein russischer Jude, der vor länger als einem Monate die deutsch-russische Grenze überschritten hat, von Rußland nicht wieder aufgenommen zu werden braucht, selbst wenn er noch nicht einen Monat bei uns gewilt hat. Auf keinen Fall aber wäre Rußland zur Aufnahme der jüdischen Auswanderer verpflichtet, die über Deutschland nach Amerika, England oder sonst wohin gezogen, dann wieder nach Deutschland zurückgekehrt wären und sich innerhalb der ganzen Zeit seit ihrem Weggange aus Rußland länger als einen Monat in Deutschland aufgehalten hätten. Die kurze Frist von einem Monat würde in derartigen Fällen fast nie gewahrt werden können. Also auch hier hätten wir einen Zuwachs von Juden zu gewärtigen. Wie kommt Deutschland dazu, eine Zufluchtsstätte für die zu werden, die ihr eignes Vaterland von sich stößt? Warum hat es sich nicht im Vertrage das Recht vorbehalten, die Einwanderung der russischen Juden zu beschränken oder zu verhindern, so wie es Rußland wahrscheinlich trotz des anscheinend entgegenstehenden Artikels 1 mit den deutschen Juden machen wird? Liegt nicht im § 22 eine weitere Demütigung Deutschlands?

Vergeblich sucht man nach einem durchschlagenden Grunde, der unsre Regierung bewogen haben könnte, auf solche Forderungen einzugehen. Wenn sie sich nur einigermaßen um die volkswirtschaftlichen Zustände in Rußland bekümmert hat, wenn sie nur einigermaßen versucht hat, zu erforschen, was das deutsche Volk denkt und wünscht, dann muß sie wissen, daß der russische Jude kein wünschenswerter Zuwachs unsrer Bevölkerung ist, daß es vielmehr der heißeste Wunsch aller Deutschen ist, unsre Grenzen gegen die Judeinwanderung

gesperrt zu sehen. Der Jude wirkt nicht bloß volkswirtschaftlich, sondern auch politisch verderblich. Die deutsche Sozialdemokratie ist vollständig in Judenhänden, und die deutsche Regierung möge sich ja vorsehen, daß nicht etwa die Juden, denen sie bis jetzt Zuckerbrot gewährt, den Stamm abfägen helfen, auf dessen Ast sie sitzt. Es ist nicht bloß ein Wunsch der Konservativen und der Antisemiten, die ausländischen Juden von unserm Lande fernzuhalten, sondern es ist der Wunsch des ganzen deutschen Mittelstandes bis in seine breitesten Schichten, gleichviel ob er konservativ, antisemitisch oder liberal denkt. Gerade der Mann des Mittelstandes, mag er Gelehrter, Klein-kaufmann, Bauer oder Handwerker sein, hat unter der Konkurrenz der Juden schwer zu leiden. Selbst in Städten, in denen sich noch verhältnismäßig wenig Juden befinden, schwindet in den Hauptstraßen eine christliche Firma nach der andern. Mit Sorgen denkt der deutsche Familienvater daran, was aus seinen Kindern werden soll. Mag er sie studieren oder Kaufleute werden lassen, überall wird ihm die Erreichung seines Ziels durch die von den Juden hervorgerufene maßlose Konkurrenz erschwert. Mit Recht fragt sich der deutsche Mittelstand: Wie kommen wir dazu, dem russischen Juden Gelegenheit zu geben, in unserm Vaterlande Geld zu verdienen und uns unsern Erwerb zu schmälern, obgleich wir uns selbst nur mit Mühe und Not über Wasser halten? Dem russischen Juden, dessen Ansichten von dem, was im Handel und Wandel anständig ist, so grundverschieden von den unsrigen sind, daß wir unsern uns angeborenen, unserm Volke eigentümlichen Charakter verleugnen müßten, wenn wir neben ihm bestehen wollten? Ist das der Dank dafür, daß wir für Deutschlands Unabhängigkeit auf dem Schlachtfelde geblutet haben, daß nun die Früchte von Leuten eingeheimst werden sollen, die ihr Heimatland wegen ihrer Charaktereigenschaften loszuwerden sucht? Aber auch die bloße Humanität kann unsre Regierung unmöglich bewogen haben, auf national so verhängnisvolle Bestimmungen einzugehen; bei unsern schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen wäre jede Humanität gegen russische Juden eine Inhumanität gegen die eignen Landeskinde. Jeder eingewanderte russische Jude verdrängt mindestens einen Deutschen aus der Erwerbsstelle, die dieser bisher in der deutschen Volkswirtschaft eingenommen hat, und entzieht mindestens einer deutschen Familie die Plätze, die für sie bisher am Tische ihres Volkes gedeckt waren.

Es ist nur dreierlei denkbar, was zum Abschluß eines solchen Vertrags veranlaßt haben könnte. Entweder ist man sich der Tragweite der hier in Frage kommenden Bestimmungen gar nicht bewußt gewesen, man hat sie gegenüber dem übrigen Vertragsinhalt für nebensächlich gehalten. Dann müßte unbedingt noch Wandel geschafft werden, auch wenn dabei die Frist verstriche, an die Rußland gebunden ist. Selbst Zweifel an der Auslegung derartiger Vereinbarungen dürften nicht bestehen. Der Russe würde sie stets in dem Sinne auffassen, daß er sich möglichst vieler von den Elementen, mit denen

er sich nicht verschmelzen will, entledigen könnte; eine energische deutsche Regierung aber müßte sie im entgegengesetzten Sinne auslegen. Dann läge aber die Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen, die angeblich durch den Handelsvertrag beseitigt werden soll, erst recht vor.

Oder aber die Abmachungen sind eine Folge des internationalen Zuges, von dem die ganze bisherige Politik des Grafen Caprivi durchdrungen ist. Dann möge Graf Caprivi bedenken, ehe es vielleicht einmal zu spät ist, daß Begünstigung des Internationalismus stets Schwächung des Nationalismus und damit auch Schwächung der Vaterlandsliebe ist. Nimmt diese aber ab, dann beginnt auch eine der Hauptstützen des Thrones zu schwinden. Und in einem zukünftigen Kriege wird unter sonst gleichen Verhältnissen das Heer siegen, das die größte Liebe zum Vaterlande hat.

Oder endlich Graf Caprivi wirbt um die Gunst des Zaren. Sollten wir aber seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck schon so weit gekommen sein, daß uns für diese Gunst kein Preis zu hoch wäre? Wenn man den Handelsvertrag nach seinem rein volkswirtschaftlichen Inhalt unbefangen beurteilt, so muß man zu dem Ergebnis kommen: den Russen würde er nützen; ob er dem deutschen Volke mehr nützen als schaden würde, ist zweifelhaft. Sicherheit darüber könnte erst die Zukunft bringen. Dem Großhandel und der Großindustrie würde er gewiß nützen, der Landwirtschaft würde er gewiß schaden. Träte aber sein nationaler Inhalt in Kraft, so würde er zweifellos auch dem Handwerker und dem Kleinkaufmann schaden. Dazu die nationalen Nachteile! Dieser Preis wäre zu hoch für die immerhin wandelbare Gunst des Zaren.

Ob der Reichstag den Vertrag annehmen wird, ist noch zweifelhaft. Leider scheint sich eine Mehrheit dafür zu finden. Mancher Abgeordnete wird ihm zustimmen, obgleich er mit seinem Inhalte nicht einverstanden ist, nur weil der österreichisch-ungarische und der rumänische Handelsvertrag angenommen worden sind. Aber wenn ein Fehler gemacht worden ist, so ist man doch um so mehr verpflichtet, einen zweiten zu vermeiden. Wenn sich jemand einen Strick um den Hals gelegt hat, ist er noch nicht verpflichtet, sich aufzuhängen.

Nachtrag. Nachdem dieser Aufsatz bereits in Druck gegeben war, ist im Reichsanzeiger ein Abkommen mit Rußland veröffentlicht worden über die Überweisung früherer Staatsangehörigen. Durch dieses Abkommen wird an unsern bisherigen Ausführungen nichts Wesentliches geändert. Es bezieht sich lediglich auf die, die früher Angehörige eines der vertragschließenden Staaten gewesen sind, also ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, aber auch keine andre erworben haben, nicht auf die Staatsangehörigen beider Staaten. Dagegen scheint das Abkommen die Absicht des Zaren, sein Reich von fremden Elementen zu säubern, zu bestätigen. Auffallend ist, daß es auf Wunsch der russischen Regierung getroffen worden ist. Rußland hat wahrhaftig bisher keinen Grund gehabt, sich über das Verhalten Deutschlands in dieser Beziehung zu be-

schweren; wohl aber hätte Deutschland Grund genug zur Klage gehabt. Rußland will eben rücksichtslos seine Bewohner deutschen und insbesondere jüdischen Ursprungs austreiben und wird das auch durchführen. Die deutsche Regierung dagegen wird bei dem internationalen Streben, von dem sie beeeelt ist, nicht Gleiches mit Gleichem vergelten. Dazu kommt, daß dieses Abkommen beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung unterworfen ist. Hat Rußland seinen Zweck erreicht, so kündigt es das Abkommen, und Deutschland hat bei Ablauf des Handelsvertrags das Nachsehen: es muß die russischen Suden behalten. Ein derartiges Abkommen müßte wenigstens auf die Dauer des Handelsvertrags unkündbar geschlossen werden. Sonst trägt Deutschland auch hier die Kosten.



Einiges Christentum



In dem Verfasser der „Ernsten Gedanken,“ dem Oberstleutnant M. von Egidy, hat die religiöse Bewegung der Gegenwart einen Bannerträger gefunden, der unleugbar mit großer Entschlossenheit und Beharrlichkeit für die religiös-sittliche Wiedergeburt des deutschen Volkes kämpft. Unbeirrt durch zahllose entstellende Berichte, hat er sich nicht abdrängen lassen von der Verfolgung seiner anscheinend unerreichbaren Ziele. Die heutigen Zustände in Gesellschaft und Staat erscheinen ihm vielfach des Menschen unwürdig, und er betont bei jeder Gelegenheit: Wir können, wenn wir nur ernstlich wollen, zu ganz andern Zuständen gelangen, von denen heute nur sehr wenige eine bestimmte und klare Vorstellung haben. Die Bethätigung unsers religiösen Empfindens innerhalb der Kirchen genügt ihm nicht; er verlangt von jedem Einzelnen Thaten, die unser religiöses Empfinden verwirklichen: „Religion nicht mehr neben unserm Leben; unser Leben selbst Religion.“ Es ist somit für ihn selbstverständlich, daß wir die soziale Frage lösen. Diese Perspektive ist heute noch für die Mehrzahl der Menschen, insbesondere für alle die, die einem der vielen wissenschaftlichen Systeme oder einer der sich befehdenden Parteirichtungen anhängen, kaum verständlich, und doch ist sie bereits ausgesprochen in der alten christlichen Lehre: „Ihr sollt vollkommen sein.“ Über die menschliche Vollkommenheit hinaus gibt es wohl noch eine höhere. Das darf uns aber nicht abhalten, hier auf Erden ein vollkommenes Menschentum zu verwirklichen. Alle Erscheinungen in der Menschheitsgeschichte, die diese höhere Stufe vorbereiteten, haben jetzt,